

Begründungspflicht

BENEDIKT WALLNER

Bei außerordentlichen Revisionen kommt es vor, dass sie ohne jegliche Begründung zurückgewiesen werden, was § 510 Abs 3 ZPO ausdrücklich erlaubt. *Wilhelm*¹⁾ stößt sich schon lange daran, andere hingegen stört das gar nicht.²⁾ Ohne Begründung jedoch erfährt die interessierte Öffentlichkeit nie, warum das Höchstgericht die Rechtsfrage für unerheblich hält und um welche Rechtsfrage und welchen Sachverhalt es überhaupt gegangen ist. Das frustriert nicht nur den Revisionswerber, sondern entspricht auch nicht der Leitfunktion eines Höchstgerichts. Und billig ist es auch nicht.

Schon § 508 Abs 4 ZPO enthält eine ausdrückliche Entbindung von der Begründungspflicht, die ein rechtsstaatliches Verfahren sonst kennzeichnet: In manchen Fällen, in denen der Streitwert nicht hoch genug ist, damit der OGH selbst darüber entscheidet, aber auch nicht so niedrig, dass der OGH keinesfalls angerufen werden kann, hat sich der Gesetzgeber bestimmt gefunden, ausgerechnet dasjenige Gericht ein weiteres Mal über die Zulässigkeit der Anfechtung seiner eigenen Entscheidung entscheiden zu lassen, von dem diese stammt, s § 508 Abs 1 ZPO, was auch den ÖRAK stört.³⁾ Der letzte Satz dieser Vorschrift erlegt dem Revisionswerber die Pflicht auf, mit seinem Antrag – oder soll man es besser *Appell* nennen? – auch gleich die ganze Überzeugungsarbeit an den OGH, vor den er doch vielleicht niemals kommen wird, mit zu erledigen und die ordentliche Revision auszuführen. Wenngleich sich dieses Appellsystem, das den Namen „Überprüfung“ nicht verdient, dann in der Praxis doch nicht als so aussichtslos herausgestellt hat, wie anfangs befürchtet, gestattet es § 508 Abs 4 ZPO dem Berufungsgericht doch, seine Entscheidung völlig unbegründet zu lassen. Natürlich kann man sie auch nicht mehr mit einem Rechtsmittel bekämpfen.

Das hat letzters ein Antragsteller als verfassungswidrig angefochten: Die Zulassung oder Nichtzulassung durch das Berufungsgericht sei willkürlich, ebenso sei es der Streitwertbereich, in dem § 508 ZPO zur Anwendung kommt. Der VfGH musste jedoch über diesen Willkürvorwurf nicht entscheiden, weil er formale Gründe fand, den Antrag zurückzuweisen.⁴⁾

Art 6 EMRK verpflichtet die nationalen Gerichte, ihre Urteile zu begründen.⁵⁾ Begründungs-

pflcht besteht auch bei Erlassung von Bescheiden,⁶⁾ nicht hingegen bei der Erlassung von Verordnungen.⁷⁾ Aber die Begründungspflicht findet ihre Grenze, und die liegt gar nicht im Argumentativen, sondern in der Anzahl der Instanzen: Wie der Fall EGMR U 21. 1. 1999, *Garcia Ruiz gegen Spanien*, zeigt, kann sich ein Rechtsmittelgericht in einer abweisenden Entscheidung auch einfach nur der Meinung der Unterinstanz anschließen.

Und das ist auch nicht ganz unlogisch, denn zwar erfordert ein faires Verfahren eine intersubjektiv nachvollziehbare Begründung, um eine Entscheidung überprüfen (lassen) zu können. Aber wenn es einmal gegen eine Entscheidung keine Überprüfungsmöglichkeit mehr gibt, entfällt auch die Begründungspflicht.

Eher schon dient die – wenngleich also nur freiwillig bzw aus Höflichkeit – meist doch gegebene Begründung für die Zurückweisung einer außerordentlichen Revision der Legitimation: Legitimiert werden sollen einerseits der Aufwand, den sich der Revisionswerber gemacht hat und nach § 508 Abs 1 letzter Satz ZPO auch machen musste, die Revision ganz so auszuführen, als wäre sie zulässig gewesen, und andererseits die immer gleichen Gerichtskosten, übrigens die höchsten in ganz Europa, etwa viermal so hoch wie in Deutschland.⁸⁾ Denn auch wenn eine

Dr. *Benedikt Wallner* ist RA in Wien.

- 1) Vom Schicksal außerordentlicher Revisionen, *ecolex* 1994, 737 mwN; Vollmacht eines Kammerpräsidenten, *ecolex* 2016, 449.
- 2) Vgl *Zechner* in *Fasching*, ZPO Komm § 510 Rz 19.
- 3) „Das gegenwärtige System der Zulassungsrevision ermöglicht zwar eine rasche Erledigung, bedeutet aber für die rechtsschutzsuchende Bevölkerung eine massive Zugangsbeschränkung, welche in einem Rechtsstaat keinen Platz hat.“ Vgl 42. Wahrnehmungsbericht des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags 2015/16, 30.
- 4) VfGH 26. 2. 2016, G 179/2015 ua: Der Anfechtungsumfang ist vom Antragsteller zu eng gewählt worden.
- 5) StRsp des EGMR, vgl RIS-Justiz RS0120809.
- 6) § 58 Abs 2 und § 60 AVG.
- 7) VfGH 6. 3. 2009, V 373/08; außer, dies wäre einmal (ausnahmsweise) im Gesetz angeordnet, vgl VfGH 8. 3. 1990, V 103/89.
- 8) „In Österreich bezahlt man für denselben Rechtsstreit satte 1.202.987,- Euro, also nahezu viermal so viel wie in Deutschland.“ Vgl 41. Wahrnehmungsbericht des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags 2014/15, 6. Während also in Deutschland eine Decke-

Revision zurückgewiesen wird, kostet sie den recht-suchenden Justizkunden genau so viel, wie wenn ein ganzer Senat seine klugen Köpfe lange zusammenste-cken muss, um über eine zulässige Revision zu ent-scheiden. Diese Legitimation ist unzureichend und im doppelten Sinne unbillig. Die Justiz selbst ist es nämlich, die uns einlädt, ihre Tätigkeit unter einem betriebswirtschaftlichen Aspekt zu betrachten, sagt sie doch über sich selbst:

Eine betriebswirtschaftlich orientierte Kosten- und Leistungsrechnung ist im Aufbau begriffen. Sie wird es in Zukunft ermöglichen, im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben den Ressourceneinsatz zu optimieren.⁹⁾

Und an anderer Stelle:

Die österreichische Justiz leistet als moderne und innovativ Organisation einen unverzichtbaren Dienst an der Gesellschaft. Sie weist einen „Jahresumsatz“ von rund 1,1 Mrd Euro auf und beschäftigt rund 11.700 Mitarbeiter. Der Blick auf die Einnahmen beweist, dass die Justiz eine effizient geführte Institution ist: Rund 73 Prozent der Ausgaben sind durch Einnahmen abgedeckt. Dabei ist zu bedenken, dass die Justiz auch Auf-gaben (zB im Bereich des Strafvollzugs) erfüllt, aus denen naturgemäß keine Einnahmen erwirtschaftet werden können.¹⁰⁾

So betrachtet fordert die Justizkundschaft, wenn sie Begründung fordert, angemessene Leistung für ihr Geld. Dass eine Behördentätigkeit, die uU auch keine Behördentätigkeit sein könnte – man weiß es einfach nicht, mangels Begründung –, ganz gleich

viel an staatlichen Gebühren kosten soll wie das meist aufwändige Revisionsverfahren über zulässige Revi-sionen, wäre vor dem Gleichheitssatz ebenso wenig zu rechtfertigen wie vor jeder Kosten- und Leistungs-rechnung. Nicht nur dann, aber insb wenn es den Justizkunden sehr viel Geld kostet, ist es außerdem eine Frage des Respekts und der Ehrerbietung, zu be-gründen, warum sein Rechtsmittel vorliegend keinen Erfolg hatte, ganz ähnlich wie eine veröffentlichte dissenting opinion, worauf ua Kollege *Noll* letzters sehr richtig hinwies.¹¹⁾ Es wäre eine schöne Geste des Veranstalters für den Unterlegenen, ihm und der in-teressierten Öffentlichkeit zumindest mitzuteilen, was an seinen Argumenten dran war. Immerhin be-kommt sogar der traurige Vizefußballeuropameister zum Trost noch eine Silbermedaille umgehängt.

lung auf max € 329.208,- besteht, würde man in Österreich für die VW-Klage, die eine deutsche Kanzlei Medienberichten zufolge ein-gebracht hat und deren Streitwert € 3,3 Mrd beträgt, an Gerichts-kosten 1. Instanz € 39.602.987,- bezahlen müssen, in 2. Instanz weitere € 59.404.295,- und in 3. Instanz sogar € 79.205.727,-!

9) BMJ Broschüre. www.justiz.gv.at/web2013/file/8ab4ac8322985dd501229ce2e2d80091.de.0/brosch%C3%BCre%20aktuell.pdf, 47.

10) Website des BMJ, www.justiz.gv.at/web2013/home/justiz/daten_und_fakten-8ab4a8a422985de30122a920842862de.de.html (abge-rufen am 13. 7. 2016).

11) Zur angeordneten Wiederholung der Bundespräsidentenstichwahl in kurier.at (abgerufen am 5. 7. 2016), „Anwalt *Noll*: Aufhebung wider-spricht der Verfassung“.